

# AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Mitgliedsgemeinden: Erkheim • Kammlach • Lauben • Westerheim

Herausgeberin und Druck: Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim

---

Nr. 11

Erkheim, 28. April

2026

---

Inhaltsverzeichnis

Seite

**Bekanntmachung der Gemeinde Lauben**

Über den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung  
des Bebauungsplanes „Freiburg“ im Ortsteil Lauben

130

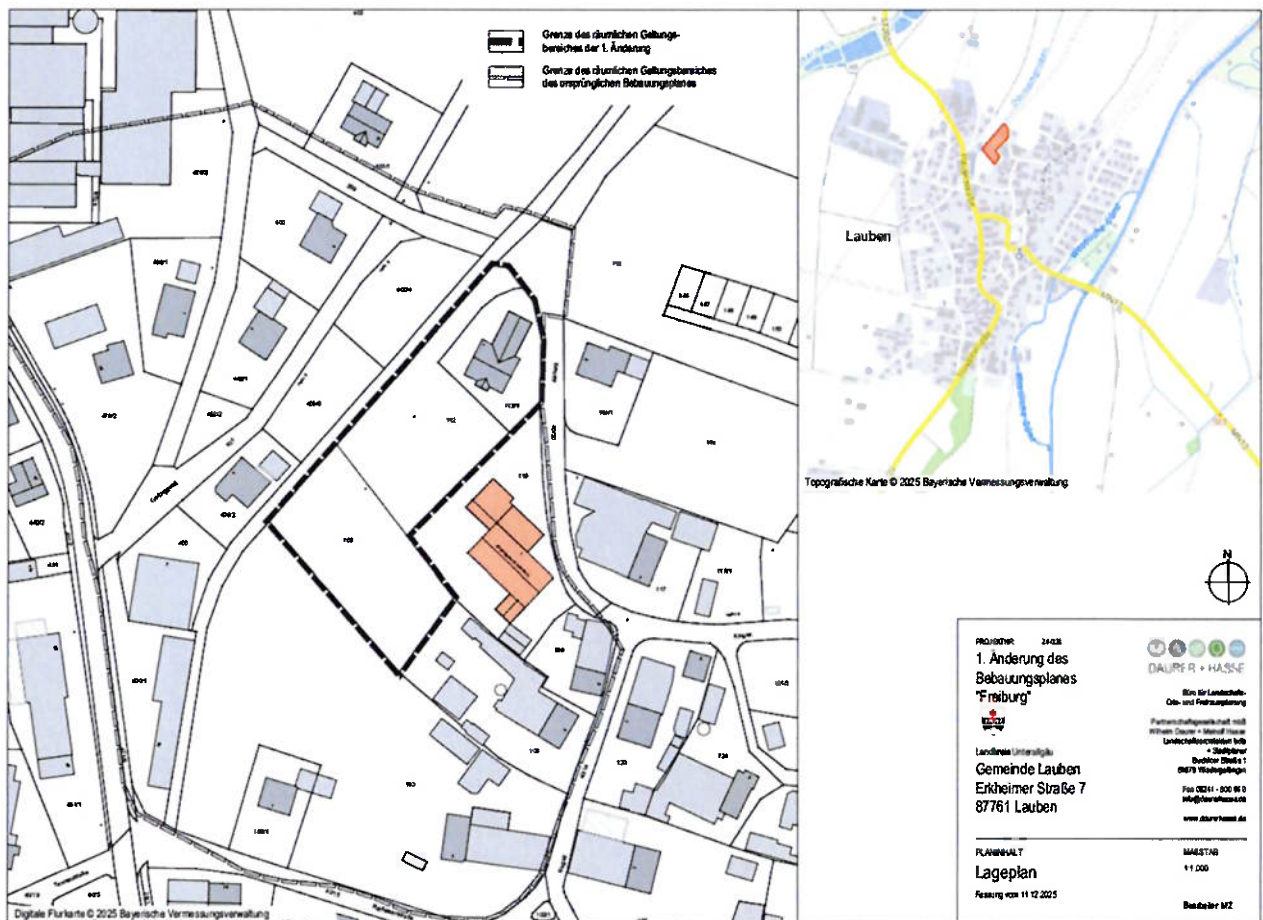
1-6102.1

## Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Freiburg“ im Ortsteil Lauben

Der Gemeinderat Lauben hat mit Sitzung vom 23.04.2026 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Freiburg“ im Ortsteil Lauben in der Bezeichnung „Endgültige Planfassung“ mit inhaltlichem Stand vom 19.03.2026 einschließlich textlicher Festsetzungen und der Begründung nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verfahrens und sachgerechter Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss zu dieser Bebauungsplan-Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht und veröffentlicht.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplan-Änderung ist aus nachstehendem Lageplan ersichtlich.



### Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ein Großteil des ursprünglichen Geltungsbereiches ist in seinem westlichen und südlichen Teil entlang des sog. Dornachgrabens noch nicht bebaut. Aktuell besteht konkretes Interesse ein zentral gelegenes Grundstück in Privateigentum zu bebauen und damit auch den nördlichen der im B-Plan vorgedachten Erschließung umzusetzen. Die gegenständliche Änderung soll die bereits über 25 Jahre alten Festsetzungen auf die heutigen Anforderungen an zeitgemäßes Bauen aktualisieren sowie die aktuellen Anforderungen an den Gewässer- und Hochwasserschutz besser berücksichtigen.

### Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Freiburg“ in Kraft.

Die Satzung mit der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie die Begründung können ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Sitz der Gemeindeverwaltung, Erkheimer Str. 7, 87761 Lauben oder in der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Straße 7, 87746 Erkheim eingesehen werden.

heim während der allgemeinen Dienststunden und im Internet unter der Adresse <https://gemeinde-lauben.de/Gewerbe+Wohnen/Baugebiete> von jedermann eingesehen und über deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Unter Verweis auf § 13 Abs. 3 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB kann im beschleunigten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und auch vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen werden. Es wurde daher auch kein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde und unter Darlegung des die Rechtsverletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lauben, den 24.04.2026

Gemeinde Lauben

gez.

Reiner Rößle

Erster Bürgermeister



Eder

Leiterin des Hauptamtes